

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 32 (1956-1957)
Heft: 14

Artikel: Oberstdivisionär Max Petry
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-708309>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Oberstdivisionär Max Petry
Waffenchef der Artillerie

Der an der Spitze der Artillerie stehende Oberstdivisionär Petry stammt aus Walterswil BE und wurde am 26. Mai 1904 als Sohn eines Genieobersten geboren. Er durchlief die Kantonsschule in Solothurn und studierte anschließend Naturwissenschaften in Basel und Zürich. Im November 1926 trat der damalige Artillerieleutnant Petry in den Instruktionsdienst der Artillerie ein. Im Jahre 1932 wurde ihm als Oberleutnant interimistisch das Kommando der Hb.Bttr. 76 übertragen, das er auch nach seiner Beförderung zum Hauptmann auf den 1. April 1933 beibehielt. Ende 1940 wurde Petry zum Major befördert und übernahm in der Folge das Kommando der Sch.Mot.Kan.Abt. 9 und später der Sch.Mot.Kan.Abt. 12. Auf das Jahr 1945 wurde Petry Oberleutnant und gleichzeitig auch Kommandant des Sch.Mot.Kan.Rgt. 11; anschließend war er Stabschef der 9. Division. Auf den 1. Januar 1947 erfolgte seine Beförderung zum Oberst, und 1951 wurde ihm das Kommando eines infanteristischen Truppenkörpers, nämlich des Geb.Inf.Rgt. 29, anvertraut, während er gleichzeitig die Artillerieschulen Monte Ceneri kommandierte. Auf das Jahr 1954 wurde Petry zum Waffenchef der Artillerie ernannt unter Beförderung zum Oberstdivisionär. Oberstdivisionär Petry ist der Typ des artilleristischen Praktikers. Unter seiner Leitung wurde das Artillerie-Gruppenschießen im höheren Verbund ausgebaut und erfuhr namentlich die Zusammenarbeit der Artillerie mit andern Waffen eine entscheidende Förderung. Großes Gewicht legt Petry auch auf die infanteristische Ausbildung der Artilleristen, insbesondere deren Nahkampfschulung; dabei kommt ihm seine frühere Tätigkeit als Kommandant eines Infanterieregiments sehr zustatten.

Sich einer Gemeinschaft hingeben, das heißt, einen Teil seiner handgreiflichen Interessen aufopfern und im Hinblick auf eine Pflicht einen Sieg über sich selbst davonzutragen; dieser Sieg ist das Prinzip aller Sittlichkeit.

Johannes von Müller

Du hast das Wort!

In dieser Rubrik werden wir Probleme unseres Wehrwesens, die oft sehr umstritten sind, zur Sprache bringen. Die daraus entstehende Diskussion soll ein kleiner Beitrag an die stetige, aber auch notwendige Weiterentwicklung eines gesunden Wehrwesens sein. Sie soll, zum Nutzen von Volk und Armee, fern allen Leidenschaften, parteilos, sachlich und aufbauend sein.

Sind 3 Tage scharfer Arrest angezeigt?

In Nummer 4 vom 31. Oktober 1956 haben wir geschildert, wie ein junger Korporal in einer Rekrutenschule einen unaufmerksamen Rekruten zu einem Baum laufen ließ, um sich von dort aus anzumelden. Ein Offizier, der dies gesehen hatte, schaltete sich ein.

Wir stellten die Frage, ob das Vorgehen des Unteroffiziers strafbar sei, und, wenn ja, welche Strafe ein solcher Vorgesetzter wohl verdiene.

Oberstlt. Bertheau hat nach unserer Ansicht in seinen Ausführungen (siehe Nr. 11/57) den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er schreibt, daß in vorliegendem Fall seitens des Unteroffiziers kein schwerer Verstoß gegen die militärische Ordnung vorliege, wenn man überhaupt von einem Verstoß sprechen wolle. «Dem Kpl., wie allen Vorgesetzten, muß ein reichliches Ermessen bei den Instruktionsmethoden eingeräumt werden. Nicht alles, was der fremde Offizier selber nicht tun würde, überschreitet den zulässigen Rahmen des Ermessens.»

Der Einsender kommt zum Schluß, daß zu einer Bestrafung keine Veranlassung vorliege. «Wir wollen in unseren Auffassungen nicht eng sein, sondern den jungen Unteroffizieren mit Verständnis für ihre Jugendlichkeit gegenüber-treten.»

Dies sind u. E. Überlegungen, wie sie ein Erzieher aus Berufung anstellt. Als Offizier hätten wir den jungen Korporal bei nächster Gelegenheit auf die Seite genommen und ihm vielleicht die folgenden Ratschläge erteilt:

Ich begreife, daß Sie sich über diesen Rekruten geirrt haben. Wenn man einen solchen Mann vor sich hat, so kann man die Geduld schon einmal verlieren und etwas tun, was man später vielleicht nicht mehr tun würde, besonders wenn man, wie Sie, jung und spritzig ist und sich nicht davor fürchtet, eine Verantwortung zu tragen. Trotzdem würde ich nicht auf diese Art und Weise bestrafen. Es ist wichtig, daß Sie sich als Vorgesetzter in jeder Beziehung strikte an das Dienstreglement halten. In Ihrem Fall hätten Sie diesen nachlässigen Mann durch den Feldweibel zu zusätzlicher Arbeit nach der Arbeitszeit kommandieren lassen können. Das hätte auf den Rekruten sicher eine ebenso gute Wirkung gehabt. Halten Sie sich in Zukunft also an das Dienstreglement.

Sicher hätte dieser junge Korporal, der sich in der dritten Woche RS im DR noch gar nicht zu Hause fühlen kann (wie oft verstoßen erfahrene Vorgesetzte dagegen!), eine solch väterliche Belehrung seitens eines erfahrenen Offiziers dankbar entgegengenommen, und seine positive DienstEinstellung wäre dadurch nur noch verstärkt worden.

In Wirklichkeit sah es aber anders aus, denn Kpl. A. wurde mit drei Tagen scharfem Arrest bestraft. Begründung: Kpl. A. hat eine Strafarbeit angewandt, zu der er nicht berechtigt war und die im DR nicht aufgeführt ist.

Nach § X ist gegen dieses «Urteil» wohl nichts einzuwenden. Es liegt uns deshalb fern, irgendeine Person anzugreifen. Trotzdem können wir dieses Vorgehen einem jungen Korporal gegenüber nicht billigen. Die Gründe haben wir bereits aufgeführt. Einmal mehr möchten wir darauf hinweisen, daß es in der Erziehung seitens des Vorgesetzten (auch im Militärdienst) nicht allein damit getan ist, sich stur an irgendeinen Paragraphen zu halten. Von einer Erzieherpersönlichkeit wird auch in dieser Hinsicht bedeutend mehr verlangt.

Im weiteren sind wir der Ansicht, daß ein solches Vorgehen einem jungen, vielleicht etwas übereifrigen Korporal (sie sind gar nicht so häufig anzutreffen) für immer Initiative und Verantwortungsfreude lähmen kann, Voraussetzungen, auf welche wir gerade heute beim Unteroffizier ganz besonders angewiesen sind. Wir fragen uns auch, ob durch diese Strafe in der dritten Woche einer RS die Autorität des Unteroffiziers für die «restlichen» 14 Wochen nicht unheilbaren Schaden genommen hat und wie der betreffende Korporal nachher mit seiner Gruppe fertig geworden ist. Zudem stellt u. E. eine einzige solche Bestrafung in weiten Kreisen den ganzen Propagandaaufbau zugunsten des Kadernachwuchses wieder in Frage. Und dies im Zeichen des Kadernachwuchses!

Wer die RS zu Beginn des Zweiten Weltkrieges gemacht hat, muß sich bei einem solchen Straffall spontan fragen: Ist es möglich, daß sich die Zeiten dermaßen ändern können? Wir sind beim anderen Extrem angekommen, wenn möglich unter den gleichen Vorgesetzten.

Hptm. F. Faßbind.

Schweizerische Militärnotizen

Bei der Behandlung der Militärvorlagen in der Frühjahrssession des Nationalrates wurden wiederholt auch die freiwilligen und außerdienstlichen Panzer-Nahbekämpfungskurse des SUOV erwähnt. Nationalrat Obrrecht, Präsident der Militärkommission,

nannte diese Kurse «einen ausgezeichneten Beitrag für die Weiterbildung der Kadern». — Nationalrat Dietschi führte aus: «Die von den Unteroffiziersvereinen organisierten freiwilligen Kurse verdienen hohes Lob und volle Anerkennung. Der Bund sollte an die sehr erheblichen Kosten dieser Kurse wenigstens einen gewissen Beitrag leisten.» — Der Vorsteher des EMD, Bundesrat Chaudet, antwortete u. a.: «Eine Beitragsleistung des Bundes an die freiwilligen Kurse des SUOV ist in Aussicht genommen.»